OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701473/2/JS

Datum:
Linz, 12. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der L R, x, x, vom 13.12.2021 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26.11.2021, GZ: 0025525/2021, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass
   1. die Tatzeit „gegen 20.30 Uhr“
   2. die Strafsanktionsnorm „§ 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG (BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2021)“

   lautet.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) warf der Beschwerdeführerin mit Strafverfügung vom 2.3.2021 folgende Übertretung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV) vor:

„[...]

I. Tatbeschreibung:

Die Beschuldigte, Frau L[redacted] R[redacted], geboren am [redacted], hat 19.02.2021 um 20.32 Uhr den Kundenbereich der Betriebsstätte „T[redacted]tankstelle" am Standort 4020 Linz, D[redacted]straße [redacted], entgegen den in der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchuMaV) festgelegten Voraussetzungen betreten, indem im angeführten Tatzeitpunkt durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Bürgerstraße, festgestellt wurde, dass sich die Beschuldigte ohne Mund-Nasen-Schutz in der Tankstelle aufhielt, obwohl gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 der genannten Verordnung Kunden beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen haben.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:

§ 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 iVm § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021, iVm § 5 Abs. 1 Z 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 76/2021

[...]"

Über die Beschwerdeführerin wurde gemäß § 8 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) eine Geldstrafe in Höhe von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Stunden) verhängt.

1.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die Beschwerdeführerin Einspruch, da sie sehr wohl eine FFP2-Maske getragen habe:

„Ich ging in der Tankstelle zur Toilette, wo ich dort natürlich die Maske runter geschoben habe, bevor ich wieder in den Kundenbereich ging war meine Maske auch wieder richtig oben, dadurch das sich aber meine Haare hinterm Ohr mit dem Gummi verfangen hatten, habe ich den Gummi, aber nur links vom Ohr runter gegeben um es zu richten [...]".

1.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 26.11.2021 erließ die belangte Behörde ein - der Strafverfügung inhaltsgleiches - Straferkenntnis. Darüber hinaus trug die belangte Behörde darin der Beschwerdeführerin die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro auf.

1.4. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 13.12.2021 wiederholte die Beschwerdeführerin (soweit entscheidungswesentlich) ihren Einspruch.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
Die Beschwerdeführerin, geb. 30.3.2004, betrat am 19.2.2021 als Kundin den Kundenbereich des Betriebsgebäudes der „T-tankstelle“ im Stadtgebiet von Linz (D-straße x). Gegen 20.30 Uhr benützte sie den dort befindlichen WC-Bereich, wobei sie keine FFP2-Maske (oder eine sonstige Maske) trug. Nach dem Verlassen des WC-Bereichs trug sie im weiteren Kundenbereich die FFP2-Maske (zumindest) nicht dicht sitzend.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die polizeiliche Anzeige vom 24.2.2021. Die Feststellungen gründen auf den unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt und auf der Rechtfertigung der Beschwerdeführerin im Einspruch bzw. in der Beschwerde. Aus rechtlichen Überlegungen (Punkt 4.3.) konnte letztlich dahingestellt bleiben, ob die Beschwerdeführerin nach dem Verlassen des WC-Bereichs im Kundenbereich des Tankstellengebäudes keine FFP2-Maske trug (Polizeianzeige, Seite 2) oder nur das linke Befestigungsband der FFP2-Maske vom Ohr entfernte, um es von den darin verfangenen längeren Haaren zu trennen (Beschwerdeführerin).
3.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Im Übrigen stand der festgestellte Sachverhalt – soweit rechtlich entscheidungswesentlich – aufgrund der eingesehenen Urkunden und der Rechtfertigung der Beschwerdeführerin fest.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz

der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauteten im Tatzeitpunkt auszugsweise:

4.2.1. §§ 1, 3 und 8 des COVID-19-MG (§§ 1 und 8: BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2021; § 3: BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020):

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. [...]

(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.

[...]

Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,

[...]

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. [...]

[...]

Strafbestimmungen

§ 8

[...]

(2) Wer

1. eine Betriebsstätte [...] entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt [...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

[...]“

4.2.2. §§ 5 und 15 der 4. COVID-19-SchuMaV (§ 5: BGBl. II Nr. 58/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 76/2021; § 15: BGBl. II Nr. 58/2021):

„Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, sowie des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

[...]
Kundenbereiche
§ 5. (1) Das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
[...]
2. Kunden haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Dies gilt nicht, sofern sich der Kundenbereich der Betriebsstätte im Freien befindet und ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist.
[...]
§ 15. Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verweilen (§ 1 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes [COVID-19-MG], BGBl. I Nr. 12/2020).
[...]“

4.3. Wie die Beschwerdeführerin selbst einräumte, trug sie im WC-Bereich des Tankstellengebäudes keine Maske. Auch der WC-Bereich eines Tankstellengebäudes stellt dabei einen Teil des Kundenbereichs der Betriebsstätte dar, wenn er – wie in concreto - der Benützung durch Kunden der Tankstelle, etwa durch die Beschwerdeführerin, dient. Die Beschwerdeführerin wäre daher zur Verhinderung der Übertragung möglicher virushältiger Aerosole gerade in kleineren frequentierten Räumen wie WC-Anlagen verpflichtet gewesen, auch in diesem Teil des Kundenbereichs des Tankstellengebäudes eine FFP2-Maske (oder eine gleichwertige Maske) zu tragen. Lediglich für den Bereich im Freien sah § 5 Abs. 1 Z 2 der 4. COVID-19-SchuMaV zum Tatzeitpunkt eine Ausnahme von der generellen Verpflichtung zum Tragen einer Maske im Kundenbereich einer Betriebsstätte vor.

Darüber stellt eine FFP2-Maske eine durch ihre höhere Filtrationswirkung qualifizierte Form einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung dar. Im Hinblick auf den notwendigen Schutzeffekt kann von einem „Tragen“ einer FFP2-Maske im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 2 COVID-19-SchuMaV daher nicht mehr gesprochen werden, wenn die Beschwerdeführerin (nach ihren Angaben) nach dem Verlassen des WC-Bereichs das linke Befestigungsband der FFP2-Maske vom Ohr entfernte, um es von den darin verfangenen längeren Haaren zu trennen, zumal sie damit die Maske nicht mehr bestimmungsgemäß dicht sitzend verwendete.

Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin damit im Ergebnis zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 5 Abs. 1 Z 2 COVID-19-SchuMaV vorgeworfen.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der

Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthielten weder die 4. COVID-19-SchuMaV noch das COVID-19-MG im Tatzeitpunkt eine Bestimmung über das Verschulden und gehörte zum Tatbestand des Unterlassens des Tragens einer FFP2-Maske (oder einer gleichwertigen Maske) auch weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt. Eine Fahrlässigkeit der Beschwerdeführerin wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn sie dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. VwGH 25.6.2021, Ra 2021/02/0128).

Umstände, weshalb der Beschwerdeführerin – auch unter Berücksichtigung ihres jugendlichen Alters zur Tatzeit - die Übertretung des Tatbildes nicht auch subjektiv vorgeworfen werden kann, wurden aber weder von der Beschwerdeführerin dargetan noch sind solche für das Landesverwaltungsgericht ersichtlich. So sind etwa auch keine Indizien ersichtlich, weshalb es gerade der Beschwerdeführerin nicht möglich und zumutbar gewesen sein sollte, während des Aufenthalts im Tankstellengebäude durchgehend eine dicht sitzende FFP2-Maske zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu tragen. Die Beschwerdeführerin hat die ihr vorgeworfene Verletzung der Pflicht zum Tragen der FFP2-Maske (oder einer gleichwertigen Maske) daher auch subjektiv zu verantworten.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (oder einer gleichwertigen Maske) im Kundenbereich von Betriebsstätten kam im Tatzeitpunkt eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu (vgl. dazu etwa VfGH 3.12.2021, V 617/2020 u. a.). Dieses bedeutende Rechtsgut wurde von der

Beschwerdeführerin durch ihr inkriminiertes Verhalten nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein vorsätzliches Verhalten der Beschwerdeführerin vor, da sie im Tankstellengebäude bewusst nicht durchgehend eine FFP2-Maske bzw. eine dicht sitzende FFP2-Maske trug.

Als Milderungsgrund wurde von der belangten Behörde die bisherige Unbescholtenheit, jedoch kein Erschwerungsgrund, in die Strafbemessung miteinbezogen. Darüber hinaus ist das jugendliche Alter der Beschwerdeführerin zur Tatzeit mildernd zu berücksichtigen. Weiters ging die belangte Behörde von einem unterdurchschnittlichen Einkommen der Beschwerdeführerin aus.

Wer – wie die Beschwerdeführerin – während des gesamten Aufenthalts im Kundenbereich des Gebäudes der „Turmöltankstelle“ keine bzw. keine dicht sitzende FFP2-Maske (oder eine gleichwertige Maske) trägt, verweilt damit im Kundenbereich dieser Betriebsstätte entgegen den in § 5 Abs. 1 Z 2 der 4. COVID-SchuMaV iVm § 3 Abs. 1 Z 1 COVID-19-MG festgelegten Voraussetzungen bzw. an ihn gerichteten Auflagen. Er ist damit – als Betreten einer Betriebsstätte gilt auch das Verweilen in dieser (§ 15 der 4. COVID-19-SchuMaV) - gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche zu bestrafen.

Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Stunden), die sich im unteren Bereich des Strafrahmens bewegt, auch unter Berücksichtigung des jugendlichen Alters der Beschwerdeführerin zur Tatzeit als tat- und schuldangemessen. Mit der verhängten Strafe soll die Beschwerdeführerin in Zukunft zu einem pflichtgemäßen Tragen der Maske im Kundenbereich von Betriebsstätten veranlasst werden. Auch generalpräventive Gründe sprechen in Anbetracht der vorherrschenden Pandemie für eine Verhängung der Strafe in dieser Höhe.

4.6. Aus Anlass der Entscheidung war im Hinblick auf das inkriminierte Verhalten der Beschwerdeführerin die Tatzeit auf „gegen 20.30 Uhr“ zu adaptieren. Des Weiteren war die Sanktionsnorm auf „§ 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG (BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2021)“ zu spezifizieren.

Zu Punkt II.:

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 35 Euro betragen die von der Beschwerdeführerin - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerde-verfahrens demnach 10 Euro.

Zu Punkt III.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B- VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG (Strafdrohung: bis zu 500 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 35 Euro verhängt, weshalb der Beschwerdeführerin keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 28.1.2022, Ra 2021/03/0283).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack